



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.08.2021 hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung veröffentlicht, wonach die steuerliche Vollverzinsung mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Im § 233a AO ist geregelt, dass nachzuzahlende Steuerbeträge nach einer Karenzzeit von 15 Monaten mit 0,5 % für jeden vollen Monat verzinst werden. Dies galt sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Steuererstattungen. Schon lange liegt diese Verzinsung weit über dem üblichen Zinsniveau und ist völlig realitätsfern. Zumindes gilt dies seit dem Jahr 2014. Aus rein fiskalischen Erwägungen heraus, muss der Gesetzgeber nach dem Willen der Verfassungsrichter jedoch erst für Zinsen, die ab dem Kalenderjahr 2019 angefallen sind bzw. noch anfallen, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung treffen, die dann auch rückwirkend gilt. Damit wird es voraussichtlich im nächsten Jahr zu einer Neuberechnung aller Nachzahlungs- und Erstattungszinsen kommen, die nach dem 31.12.2018 festgesetzt wurden. Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich.

Immobilienverkauf innerhalb der Familie

Sofern Sie darüber nachdenken, eine (vermietete) Immobilie innerhalb der Familie zu übertragen, kann ein Verkauf zum marktüblichen Preis gegenüber einer unentgeltlichen Übertragung (Schenkung) verschiedene Vorteile bringen. Wird eine vermietete Eigentumswohnung unentgeltlich auf den Ehegatten oder ein Kind übertragen, so kann dieser lediglich die meist sehr niedrige Abschreibung fortführen, die auf den Anschaffungs- oder Herstellungskosten weit zurückliegender Jahre basiert. Erfolgt jedoch ein Verkauf zu Konditionen wie unter fremden Dritten, kann der Käufer aus der Familie auf Basis des jetzt vereinbarten und gezahlten Kaufpreises zukünftige Abschreibungen geltend machen. Die entgeltliche Veräußerung von Immobilien an Ehegatten oder Angehörige in gerader Linie ist zudem Grunderwerbsteuerfrei. Der Verkauf bietet gegenüber Schenkung darüber hinaus den Vorteil, dass er grundsätzlich nicht bzw. deutlich schwerer anzufechten ist, wenn der Verkäufer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und sich eine Insolvenz nicht mehr abwenden lässt. Ferner kann der Verkauf auch dazu genutzt werden, private Verbindlichkeiten in den Bereich der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu verlagern. Allerdings sind bei diesem Gestaltungsmodell umfangreiche steuerliche „Spielregeln“ zu beachten, zum Beispiel die zehnjährige Spekulationsfrist. Ferner muss der Verkauf innerhalb der Familie so vereinbart und abgewickelt werden, wie es unter fremden Dritten üblich wäre. Sehr gern beraten wir Sie auch hierzu.

Betriebsveranstaltungen

Soweit es Coronaregelungen zulassen, finden jetzt wieder vermehrt Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflüge, Grillfeste oder geselliges Beisammensein) statt und zum Jahresende auch wieder Weihnachtsfeiern. Damit die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgabe anerkannt werden und bei den Arbeitnehmern keine geldwerten Vorteile zu versteuern sind, müssen einige steuerliche Regelungen beachtet werden. Zunächst einmal muss die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern (auch Aushilfen und Minijobbern) zugänglich sein. Ferner müssen überwiegend Betriebsangehörige und deren Familienangehörige teilnehmen.

Damit bei diesen keine Lohnsteuer anfällt, darf der Freibetrag von 110 € nicht überschritten werden. In die Kostenberechnung sind einzubeziehen: Bewirtung (Speisen und Getränke, Rahmenprogramm (Kapelle, DJ oder Eintrittskarten für Veranstaltungen) sowie kleine Präsente, die während der Veranstaltung übergeben werden). Auch die Kosten für Saalmiete, Dekoration oder das Eventmanagement sind einzubeziehen. **Wichtig:** Der Freibetrag von 110 € gilt nur für Betriebsangehörige. Er verdoppelt sich nicht, wenn z. B. der Ehegatte teilnimmt. Beispiel: Die Kosten einer Veranstaltung betragen 100 € je Teilnehmer. Besucht ein Betriebsangehöriger die Veranstaltung allein, wird der Freibetrag von 110 € nicht erreicht. Kommt er in Begleitung einer Person, belaufen sich die auf ihn entfallenden Kosten auf 2 x 100 €, also 200 €, so dass nach Abzug des Freibetrags von 110 € 90 € zu versteuern sind. Dieser Betrag kann entweder dem

Gehalt des Mitarbeiters zugeschlagen oder pauschal mit 25 % versteuert werden. Bei der Pauschalierung fallen im Gegensatz zur individuellen Besteuerung keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Bei **externen Teilnehmern** (Lieferanten, Geschäftspartnern) kann ein eventuell bei ihnen entstehender geldwerter Vorteil durch das ausrichtende Unternehmen nach § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuert werden. Der Freibetrag von 110 € für Arbeitnehmer gilt nur für zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr.

3-Monats-Frist bei Auswärtstätigkeit

Sind Arbeitnehmer außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte und ihrer Wohnung beruflich mehr als 8 Stunden tätig, kann bei eintägiger Dienstreise eine Verpflegungspauschale in Höhe von 14 € steuerfrei gezahlt werden, bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit 28 €. Diese Pauschalen werden allerdings gemindert, wenn der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers verpflegt wird, z. B. nach einer vom Arbeitgeber gezahlten Hotelübernachtung auch ein Frühstück erhält. Der Arbeitgeber kann die Verpflegungspauschalen verdoppeln und für den die Pauschalen übersteigenden Betrag eine Pauschalversteuerung mit 25 % vornehmen. Ist ein Arbeitnehmer jedoch längere Zeit an der auswärtigen Tätigkeitsstätte (z. B. Baustelle) tätig, können die Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate erstattet bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wird die Arbeit an der auswärtigen Tätigkeitsstätte für mind. 4 Wochen (z. B. wegen Urlaub oder einem Einsatz an einem anderen Ort) unterbrochen, so beginnt eine neue 3-Monats-Frist.

Freie Arbeitszeitgestaltung im Homeoffice

Viele Arbeitnehmer haben bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeit im Homeoffice freie Hand. Dies gilt insbesondere, wenn sie für Kunden oder Kollegen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein müssen. Bei entsprechenden Regelungen hierzu sollten Arbeitgeber jedoch nicht zu großzügig sein und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht ausschließen. Ansonsten könnten Arbeitnehmer Anspruch auf (steuerfreie) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit haben, sofern dies im

Arbeits- oder Tarifvertrag vorgesehen ist. Allerdings können die steuerfreien Zuschläge vom Arbeitgeber als zusätzlicher Anreiz gezahlt werden, wenn Arbeit zu diesen Zeiten erforderlich ist. Über die Höhe der Zuschläge und die erforderlichen Dokumentationen informieren wir Sie gern in einem Beratungsgespräch.

Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers sind grundsätzlich bis zu 1.250 € pro Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, wenn dem Betroffenen an seiner ersten Tätigkeitsstätte kein (geeigneter) Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dagegen ist die Notwendigkeit, zu Hause ein Büro vorzuhalten, keine zwingende Voraussetzung für dessen steuerliche Berücksichtigung. Dies hat der BFH schon im Jahr 2019 festgestellt. In einem aktuell veröffentlichten Urteil hat das sächsische Finanzgericht bei einer Erzieherin ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt, da in der Kindertagesstätte nur ein Computer im Dienstzimmer der Leiterin vorhanden war und sie daher objektiv erforderliche Tätigkeiten, die über die reine Betreuung von Kindern hinausging, im Homeoffice erledigt hat. Sofern Sie in den eigenen vier Wänden ein Arbeitszimmer unterhalten, sollten wir gemeinsam prüfen, ob die Kosten hierfür steuerlich geltend gemacht werden können.

Eine interessante Variante besteht darin, dass der Arbeitgeber von seinem Mitarbeiter Räumlichkeiten anmietet, die er als Arbeitszimmer nutzt. Dies ist grundsätzlich auch bei einem GmbH-Geschäftsführer möglich. Das Finanzgericht München hatte hierzu entschieden, dass die Mietzahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer in diesem Fall keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	11.10.2021
Umsatzsteuer	10.09.2021	11.10.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.09.2021	14.10.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.09.2021	11.10.2021
Sozialversicherung	28.09.2021	27.10.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter

www.steuer-beratung.de